

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1914

Änderung des Gebührentarifs (GT); Inkraftsetzung

1. Erwägungen

Der Kantonsrat hat am 26. Februar 2013 die Änderung des Gebührentarifs beschlossen (RG 004/2013). Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 22. September 2013 hat der Souverän der Änderung des Gebührentarifs zugestimmt. Gemäss Ziffer IV des Kantonsratsbeschlusses hat der Regierungsrat das Inkrafttreten zu bestimmen.

Im Zusammenhang mit den gesetzgeberischen Anpassungen an das neue Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht wurde neben dem Einführungsgesetz zum ZGB auch der Gebührentarif geändert. Die Änderungen des Gebührentarifs wurden am 25. Januar 2012 vom Kantonsrat beschlossen (RG 141b/2011). Mit Ausnahme von § 31, welcher neu die Gebühren für Verfügungen über die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung regeln soll, wurden die beschlossenen Änderungen auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt (RRB Nr. 2012/2077 vom 22. Oktober 2012). Der neue § 31 konnte noch nicht in Kraft gesetzt werden, weil die Überführung des Wortlautes des bisherigen § 31 (Gebühren des Amtes für Gemeinden) in eine neue Bestimmung unterlassen wurde. Dieses gesetzgeberische Versehen konnte jetzt mit den Änderungen vom 22. September 2013 bereinigt werden. Die Gebühren des Amtes für Gemeinden werden im neuen § 43 sexies geregelt. § 31 in der Fassung vom 25. Januar 2012 kann jetzt in Kraft gesetzt werden.

2. Beschluss

Auf den 1. November 2013 treten in Kraft:

- die Änderung des Gebührentarifs vom 22. September 2013 (RG 004/2013);
- die Änderung von § 31 des Gebührentarifs vom 25. Januar 2012 (RG 141b/2011).



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Departemente (5)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Parlamentsdienste
BGS
GS
Amtsblatt